

Mitteilung

des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Studienbetrieb

Schreiben des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 16. Dezember 2020:

Unter Bezugnahme auf § 3 Absatz 1 des Gesetzes über den Erlass infektionsschützender Maßnahmen leite ich Ihnen die Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Studienbetrieb zu.

Die Notverkündung der Verordnung ist am 16. Dezember 2020 erfolgt. Eine frühere Zuleitung war aufgrund der dynamischen Entwicklung der Infektionslage nicht möglich.

Die Notverkündung der Verordnung am 16. Dezember 2020 war auch deswegen erforderlich, weil die Aktualisierung der allgemeinen Corona-Verordnung, mit der die Beschlüsse der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten mit der Bundeskanzlerin über neue Maßnahmen im Kampf gegen die Covid-19-Pandemie vom 13. Dezember 2020 umgesetzt wurde, abgewartet werden musste.

Bauer

Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kunst

Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Studienbetrieb

Vom 16. Dezember 2020

Aufgrund von § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 und 2 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 30. November 2020 (GBl. 1067), die zuletzt am 15. Dezember 2020 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Sozialministerium verordnet:

Artikel 1

Die Corona-Verordnung Studienbetrieb vom 1. Dezember 2020 (GBl. S. 1090) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „, einschließlich Sportstätten,“ gestrichen.

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Sportstätten und Sportanlagen der Hochschulen sind bis einschließlich 10. Januar 2021 für den Studienbetrieb und den Publikumsverkehr geschlossen; im Übrigen bleibt § 1 d Satz 2 Nummer 4 unberührt.

(3) Bibliotheken und Archive sind gemäß § 1 d Satz 1 CoronaVO bis einschließlich 10. Januar 2021 für den Studienbetrieb und den Publikumsverkehr geschlossen.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

d) Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „Die“ durch die Wörter „Im Übrigen sind die“ ersetzt und die Wörter „, sind unbeschadet der Bibliotheken und Archive nach § 13 Absatz 2 Nummer 2 CoronaVO“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden nach der Angabe „Nummer 4“ die Wörter „soweit sie nach Absatz 1 Satz 2 zugelassen sind,“ eingefügt.

2. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „nach“ durch die Wörter „geltenden Vorschriften“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird nach dem Wort „Amateurindividualsport“ das Wort „nach“ durch die Wörter „geltenden Vorschriften“ ersetzt.

3. In § 9 Absatz 2 wird die Angabe „20. Dezembers 2020“ durch die Angabe „10. Januars 2021“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 16. Dezember 2020

Bauer

Begründung zur CoronaVO Studienbetrieb und Kunst vom 16. Dezember 2020

I. Allgemeiner Teil

Seit Anfang November 2020 ist der Präsenz-Studienbetrieb in Baden-Württemberg wieder stark eingeschränkt. Die Maßnahme wurde ergriffen, um den damals exponentiellen Anstieg der Corona-Infektionszahlen einzudämmen und damit einhergehend auch die Zahl schwerer Krankheitsverläufe. Gleichzeitig war die Möglichkeit der Kontaktnachverfolgung stark eingeschränkt. Lag der 7-Tages-Inzidenzwert Ende Oktober in Baden-Württemberg bei 107 pro 100.000 Einwohner, stieg er bis Mitte November auf etwa 135 pro 100.000 Einwohner und war zunächst leicht zurückgegangen auf, Stand 26. November 2020, 128 pro 100.000 Einwohnern. Die Maßnahmen wurden daher zunächst bis 20. Dezember 2020 verlängert. Die Hochschulen haben auf diese Situation der neuerlichen Einschränkung des Präsenz-Studienbetriebs hervorragend reagiert und die notwendigen Maßnahmen eingeleitet, um ihren Studierenden vor allem mittels digitaler Lehre und anderen Fernlehrformaten ein ordnungsgemäßes Studium zu ermöglichen.

Die Einschränkungen müssen regelmäßig überprüft werden. Mittlerweile liegen jedoch alle Städte und Kreise – und damit auch die Hochschulen und Akademien – in Gebieten mit Fallzahlen von zumeist deutlich über 100, teilweise über 200 pro 100.000 Einwohnern. Angesichts der bundes- und landesweit seit Anfang Dezember wieder dramatisch ansteigenden Infektionszahlen hat die Bundeskanzlerin gemeinsam mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 13. Dezember 2020 weitere einschränkende Maßnahmen beschlossen, um deutliche Kontaktreduzierungen zu erreichen. Diese sind aus Gründen des Gesundheitsschutzes erforderlich, aber auch um das Gesundheitssystem aufrechtzuerhalten, insbesondere die Kontaktnachverfolgung zu ermöglichen und die medizinische Versorgung vor einer Überlastung zu schützen. Hierzu ist bundes- als auch landesweit die Zahl der Neuinfektionen drastisch auf unter 50 Fallzahlen pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen zu senken. Dies erfordert weiterhin eine große gemeinsame Kraftanstrengung in allen gesellschaftlichen Bereichen – auch von den Studierenden, Lehrenden und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltungen. Für die Studierende und Lehrenden bedeuten die Regelungen mindestens weitere drei Wochen starke Einschränkungen im Präsenz-Studienbetrieb, der im Regelfall geprägt ist von der Begegnung, dem Diskurs und gemeinsamem Lernen. Daher muss auch weiterhin im Dezember der Studienbetrieb überwiegend in Online-Formaten erfolgen. Nach wie vor kann es Präsenzstudienbetrieb nur geben, wo es epidemiologisch verantwortbar und zwingend erforderlich ist, um einen erfolgreichen und ordnungsgemäßen Studienverlauf im Wintersemester sicherzustellen, vgl. § 13 Absatz 4 Satz 1 CoronaVO. Nach bisherigen Rückmeldungen seitens der Hochschulen ist anzunehmen, dass trotz weitgehend digitaler Formate aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen auch das aktuelle Wintersemester in der Regel ein vollwertiges Studiensemester sein wird.

Die bisherigen einschränkenden Maßnahmen der CoronaVO werden damit grundsätzlich weiter aufrechterhalten. Neben zeitlichen Einschränkungen, die durch die Ausgangsbeschränkungen nach § 1 c CoronaVO bedingt sind, werden zunächst bis einschließlich 10. Januar 2021 weitere Einschränkungen für den Bibliotheks- und Archivbetrieb sowie für den praktischen sportwissenschaftlichen Studienbetrieb erforderlich.

Zu den weiteren Einschränkungen im Einzelnen:

- Während der erweiterten Ausgangsbeschränkung in der Zeit von 20:00 Uhr bis 5:00 Uhr sind keine Veranstaltungen des Studienbetriebs möglich. Bei der Terminierung von Veranstaltungen des Studienbetriebs ist insofern darauf zu achten, dass für die Lehrenden wie auch für die Studierenden die Möglichkeit einer rechtzeitigen Rückkehr nach Hause besteht.
- Die Sportstätten und Sportanlagen bleiben vom 16. Dezember 2020 bis einschließlich zum 10. Januar 2021 für den Studienbetrieb geschlossen.

- Bibliotheken und Archive bleiben vom 16. Dezember 2020 bis einschließlich zum 10. Januar 2021 geschlossen; die Möglichkeit der Ausleihe besteht nicht.

Diese Maßnahme werden vor allem durch §§ 1 b bis 1 d der Corona-Verordnung vom 15. Dezember 2020 (CoronaVO) umgesetzt. Diese Regelungen gehen nach § 1 a CoronaVO dieser Verordnung vor. Die CoronaVO Studienbetrieb enthält daher, soweit die Regelungsgegenstände der §§ 1 b bis 1 d betroffen sind, konkretisierende und klarstellende Regelungen. Entsprechend der Corona-Verordnung wurde auch die spezielle Verordnung für den Studienbetrieb (CoronaVO Studienbetrieb) angepasst und bis einschließlich zum 10. Januar 2021 befristet.

II. Einzelbegründung

Zu Nummer 1 – § 2 (Studienbetrieb)

Zu a) Absatz 1 Satz 2 Nummer 1

Die Streichung ist eine Folgeänderung zur Schließung der Sportstätten und Sportanlagen nach § 1 d Absatz 2 Nummer 5 CoronaVO im Verbindung mit dem neuen Absatz 2.

Zu b) – Absätze 2 und 3

Zu Absatz 2 – Sportstätten und Sportanlagen

Die Schließung der Sportstätten und Sportanlagen auch der Hochschulen für den Studienbetrieb folgt bereits aus § 1 d Absatz 1 CoronaVO, da der Studienbetrieb, anders als in § 13 Absatz 2 Nummern 7 und 8 CoronaVO, in § 1 d Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 CoronaVO nicht mehr genannt ist. Die Untersagung folgt daher aus § 1 d Absatz 1 Satz 1 CoronaVO. Die Regelung im neuen Absatz 2 hat daher vor allem deklaratorischen und klarstellenden Charakter. Unter den Begriff der Sportstätten der Hochschulen fallen auch hochschuleigene Schwimmbäder.

Halbsatz 2 vollzieht die in § 1 d Satz 2 Nummer 4 CoronaVO genannte Ausnahme, für den Fall, dass hochschuleigene Sportanlagen für den Profi- oder Spitzensport genutzt werden.

Zu Absatz 3 – Bibliotheken und Archive

Die Hochschulbibliotheken und Archive sind nach § 1 d Satz 1 CoronaVO geschlossen, da diese in § 13 Absatz 2 Nummer 2 CoronaVO genannt sind. Absatz 3 greift dies klarstellend auf.

Zu c)

Folgeänderung.

Zu d) – Absatz 4 (bisher Absatz 2)

Zu aa) Es handelt sich um eine Folgeänderung, die durch die Schließung der Bibliotheken bedingt ist.

Zu bb) Es handelt sich um eine klarstellende Ergänzung.

Zu Nummer 2 – § 6 Absatz 2

§ 6 Absatz 2 enthält unverändert infektionsschutzrechtliche Regelungen für das „Wie“ des Studienbetriebs im Bereich des Sports. Es handelt sich um redaktionelle Korrekturen, die jetzt vorgenommen werden, auch wenn die Vorschrift unter anderem wegen der Schließung der Sportstätten und Sporthallen für den Studienbetrieb aktuell weitgehend ins Leere geht.

Zu Nummer 3 – § 9 Absatz 2

Die Regelungen gelten nach Absatz 2 bis einschließlich zum 10. Januar 2021.

Artikel 2 – Inkrafttreten.

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung.

**Verordnung des Wissenschaftsministeriums über infektionsschützende
Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 im
Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums
(Corona-Verordnung Studienbetrieb – CoronaVO Studienbetrieb)**

Vom 16. Dezember 2020

Aufgrund von § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 und 2 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 30. November 2020 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündigungsgesetzes und abrufbar unter <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheitspflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>) wird im Einvernehmen mit dem Sozialministerium verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung enthält ergänzende und abweichende Vorschriften zur Corona-Verordnung für die staatlichen Hochschulen, staatlich anerkannten Hochschulen, die Akademien nach dem Akademiengesetz vom 25. Februar 1992 (GBl. S. 115), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85, 94) geändert worden ist, (Hochschulen) und die Studierendenwerke. Vom Anwendungsbereich nicht erfasst sind die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg und die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.

§ 2

Studienbetrieb

(1) Der Präsenz-Studienbetrieb der Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz ist nach § 13 Absatz 4 Satz 1 CoronaVO ausgesetzt; digitale Formate und andere Fernlehrformate sind unbeschadet dessen zulässig. Abweichend von Satz 1 Halbsatz 1 können in Präsenzform gemäß § 13 Absatz 4 Satz 2 CoronaVO vom Rektorat oder der Akademieleitung insbesondere zugelassen werden

1. Praxisveranstaltungen, insbesondere die spezielle Labor- oder Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern, insbesondere Laborpraktika, praktische Ausbildungsanteile mit Patientenkontakt unter Einhaltung der Vorgaben der Klinika und Lehrkrankenhäuser, Präparierkurse, sowie Veranstaltungen mit überwiegend praktischen und künstlerischen Unterrichtsanteilen,
2. Prüfungen, insbesondere Abschlussprüfungen,
3. Zugangs- und Zulassungsverfahren sowie
4. an Musik- und Kunsthochschulen, Pädagogischen Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz der musikalische Einzelübebetrieb oder die künstlerische selbständige Arbeit am Werk,

soweit diese zwingend notwendig und nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien oder andere Fernlehrformate ersetzbar sind.

(2) Sportstätten und Sportanlagen der Hochschulen sind bis einschließlich 10. Januar 2021 für den Studienbetrieb und den Publikumsverkehr geschlossen; im Übrigen bleibt § 1 d Satz 2 Nummer 4 unberührt.

(3) Bibliotheken und Archive sind gemäß § 1 d Satz 1 CoronaVO bis einschließlich 10. Januar 2021 für den Studienbetrieb und den Publikumsverkehr geschlossen.

(4) Im Übrigen sind die Hochschulgebäude ausschließlich für Hochschulmitglieder und Hochschulangehörige geöffnet; das Rektorat oder die Akademieleitung kann weitere Personengruppen zulassen. Zugang zu Lernplätzen, einschließlich

der Überäume und Räume für Arbeiten am Werk nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4, soweit sie nach Absatz 1 Satz 2 zugelassen sind, besteht nur nach Voranmeldung.

§ 3

Abstandsregel

Unbeschadet des § 2 Absatz 2 CoronaVO muss an Hochschulen sowie in Mensen und Cafeterien ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden.

§ 4

Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 3 Absatz 1 CoronaVO besteht

1. in den Fällen des § 2 Absatz 1 und in den für den Studienbetrieb sowie Besuchs- und Kundenverkehr zugänglichen Bereichen der Bibliotheken und Archive nach § 2 Absatz 2 und
2. auf Verkehrsflächen und Verkehrswegen in Hochschulgebäuden und in Mensen und Cafeterien, insbesondere Tür- und sonstigen Eingangsbereichen, Durchgängen, Fluren, Treppenhäusern und Sanitäranlagen; gleiches gilt in den Anstell- und Wartebereichen sowie in den Zugangs- und Eingangsbereichen auch vor den Gebäuden.

Im Übrigen bleibt § 3 Absatz 1 CoronaVO unberührt.

(2) § 3 Absatz 2 CoronaVO findet in den Fällen des Absatzes 1 Anwendung. Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht darüber hinausgehend nicht

1. bei der Sportausübung in den Sportstätten der Hochschule,
2. beim musikalischen oder darstellenden Vortrag in den Fällen des § 2 Absatz 1 Satz 2 im Bereich der Musikhochschulen, der Pädagogischen Hochschulen und der Akademien nach dem Akademiengesetz; hier gelten die in den Hygienekonzepten niedergelegten einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen je nach Instrument und Vortragsart,
3. beim musikalischen Einzelübebetrieb nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4.

§ 5

Datenverarbeitung an Hochschulen für Bereiche mit Studienbetrieb und an Studierendenwerken

(1) Die Hochschulen haben in Bereichen mit Studienbetrieb eine Datenverarbeitung nach § 6 CoronaVO in folgenden Fällen durchzuführen:

1. Veranstaltungen nach § 10 CoronaVO, insbesondere Lehr-, Prüfungs- und Zulassungsveranstaltungen,
2. Nutzung von Bibliotheken sowie Nutzung sonstiger wissenschaftlicher Einrichtungen oder Betriebseinrichtungen der Hochschulen mit Studienbetrieb; die Hochschule kann bei der Bibliotheksnutzung die Abholung bestellter Medien und die Rückgabe von Medien von der Datenverarbeitung nach § 6 CoronaVO ausnehmen,
3. Nutzung von Übungs-, Lern- und Arbeitsräumen, die dazu bestimmt sind, von Studierenden außerhalb von Lehrveranstaltungen für Zwecke des Studiums genutzt zu werden; dies gilt auch innerhalb der Bibliotheken nach Nummer 2,

4. Verpflegungs- oder Versorgungseinrichtungen und ähnliche Einrichtungen mit Besuchs- und Kundenverkehr, mit Ausnahme der Ausgabe von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen und des Außer-Haus-Verkaufs,
5. Studierendensekretariate und anderen Beratungs- und Verwaltungseinrichtungen mit Besuchs- oder Kundenverkehr.

Bei Veranstaltungsreihen ist eine Datenverarbeitung nach § 6 CoronaVO für jeden einzelnen Termin durchzuführen. Außerhalb von Bereichen mit Studienbetrieb gelten die §§ 6 und 14 CoronaVO.

(2) Für Mensen, Cafeterien und ähnliche Einrichtungen mit Besuchs- und Kundenverkehr der Studierendenwerke gilt die Pflicht zur Datenverarbeitung nach § 6 CoronaVO nicht bei der Ausgabe von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen und beim Außer-Haus-Verkauf.

§ 6

Nutzung von Hochschulgebäuden, Allgemeiner Hochschulsport, gastronomische Angebote und Betrieb weiterer Einrichtungen

(1) Hochschulgebäude dürfen nur zu Zwecken der Hochschule genutzt werden. Das Rektorat kann die Nutzung für weitere Zwecke zulassen; Ausnahmen nach Halbsatz 1 sind im Hygienekonzept nach § 5 Absatz 1 CoronaVO darzustellen.

(2) Für das sportwissenschaftliche Studium finden die für den Profi- und Spitzensport geltenden Vorschriften der Corona-Verordnung und aufgrund der Corona-Verordnung erlassenen Rechtsverordnungen Anwendung. Die Zulässigkeit und Ausgestaltung des Allgemeinen Hochschulsports richtet sich nach den für den Freizeit- und Amateurindividualsport geltenden Vorschriften der Corona-Verordnung und aufgrund der Corona-Verordnung erlassenen Rechtsverordnungen.

(3) Die Zulässigkeit und Ausgestaltung

1. des gastronomischen Angebots einschließlich der Ausgabe von Getränken und Speisen zum sofortigen Verzehr bei Veranstaltungen der Hochschulen nach § 10 CoronaVO,
2. des Betriebs von Kindergärten und Kindertagesstätten,
3. des Betriebs von Gästehäusern der Hochschulen und Studierendenwerke und
4. des Betriebs von weiteren Einrichtungen, insbesondere des Einzelhandels

richten sich nach den für diese Einrichtungen und Dienstleistungen geltenden Vorschriften der Corona-Verordnung sowie nach den aufgrund der Corona-Verordnung erlassenen Rechtsverordnungen.

§ 7

Hausrecht und Anstaltsgewalt

Die von dieser Verordnung erfassten Einrichtungen können im Rahmen des Hausrechts oder der Anstaltsgewalt und unter Beachtung der infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügungen der hierfür zuständigen Stellen über diese Verordnung hinausgehende Maßnahmen treffen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1 a Nummer 24 Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung Studienbetrieb und Kunst vom 16. September 2020 (GBl. S. 715), die zuletzt durch Verordnung vom 1. November 2020 (GBl. S. 963) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 10. Januars 2021 außer Kraft.

Stuttgart, den 16. Dezember 2020

Bauer